

Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Krafträdern

Nr.: 337270

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung keine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Hiermit wird bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. Beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Hersteller	Handelsbezeichnung	Typ / Version	EG-Typ-genehmigung oder ABE
HUSABERG	FE 501	FE03	e1*2002/24*0576

	Felgenreiße vorne	Felgenreiße hinten
	Serie	Serie

	Bereifung vorne	Bereifung hinten
1)	90/90-21 54R TT MITAS MC 23 ROCKRIDER (M+S)*	140/80-18 70R TT MITAS MC 23 ROCKRIDER (M+S)*
1)	90/90-21 54T TL MITAS E-07 (M+S)*	140/80-18 70T TL MITAS E-07 (M+S)*
1)	90/90-21 54R TL MITAS E-09 (M+S)*	140/80-18 70R TL MITAS E-09 (M+S)*
1)	90/90B21 54T TL MITAS E-10 (M+S)*	140/80B18 70T TL MITAS E-10 (M+S)*
1)	90/90B21 54T TL MITAS E-10 (M+S)*	140/80B18 70T TL MITAS E-10 (M+S)*

Bitte beachten Sie die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit (Speedindex) der Reifen

Auflagen: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m.Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

- Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Trelleborg Slovenija, d.o.o. Sie ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung gemäß ECE-R75.
- Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

* Bitte beachten Sie die maximal zugelassene Höchstgeschwindigkeit (Speedindex) der M+S Reifen. Bei nicht ausreichendem Speedindex ist ein Aufkleber im Sichtbereich des Fahrers vorgeschrieben. Die Verwendung von M+S-Reifen, mit Speedindex unter der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges, ist nur bis 30.09.2024 zulässig und nur wenn diese vor 2018 produziert wurden.

Gültig als Original mit dem Logo in Farbe oder als bestätigte Kopie. Hiermit bestätigen wir die Übereinstimmung vorliegender Kopie mit dem Original.

Das Dokument ist gültig bis: zwei Jahre ab Ausstellungsdatum.

Ort und Datum der Ausstellung:

Kranj, 30.12.2019



Trelleborg Slovenija 21
družba za proizvodnjo in trženje
gumenotehničnih izdelkov
in pnevmatike, d.o.o.
Škofjeloška c. 6, 4000 Kranj, Slovenija

Beno Lipnik

Product Manager

Product Area Motorcycle and Specialty Tyres